

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.05.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0561/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.05.2022	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag § 24 GO - Verkehrssituation Grünewalder Berg / Ottenbrucher Straße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt. Im Rahmen des einjährigen Verkehrsversuches zur Fußgängerzone am Laurentiusplatz wird eine Auswertung der Verkehrssituation im Bereich Ottenbrucher Straße / Grünewalder Berg erstellt, die in die abschließende Gesamtbewertung einfließt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Warning

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 05.03.2022 werden nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verschiedene verkehrliche Maßnahmen für den Bereich Grünewalder Berg und Ottenbrucher Straße beantragt, u.a. die Wiederherstellung der Verkehrsführung hinter der Laurentiuskirche in den Zustand vor der Probe-Fußgängerzone, die Beschränkung des Durchgangsverkehrs durch Beschilderung einer Anliegerstraße ab der Einmündung Ottenbrucher Straße /Marienstraße. Zum weiteren Inhalt des Bürgerantrages wird auf die Anlage verwiesen.

Einleitend ist anzumerken, dass im Rahmen des einjährigen Verkehrsversuches zur Einrichtung einer Fußgängerzone am Laurentiusplatz (VO/1095/21) auch eine Änderung der Verkehrsführung im Bereich der Luisenstraße zwischen den Einmündungen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass sich Umfahrungsverkehr über die nördliche Fahrtrichtung der Laurentiusstraße in den verkehrsberuhigten Bereich der Luisenstraße hinter der Laurentiuskirche verlagert, wurde die dortige Durchfahrt für den motorisierten Verkehr gesperrt. Der vom Grünewalder Berg kommende Fahrzeugverkehr wird seit dem Beginn des Verkehrsversuches in Fahrtrichtung Osten (Kasinostraße) geführt (vgl. Punkt 3 sowie Anlage 3 der Vorlage VO/1095/21).

Erkenntnisse darüber, dass diese - im Hinblick auf den von der Ottenbrucher Straße / Grünewalder Berg kommenden Verkehr - minimale Änderung in der Verkehrsführung die Strecke als Umfahrung für den Robert-Daum-Platz attraktiver macht, liegen weder hier noch von Seiten der Polizei vor.

Abgesehen davon, dass die Strecke über die Ottenbrucher Straße und den Grünewalder Berg nur geringfügig kürzer ist, als die Fahrtstrecke über den Robert-Daum-Platz, beinhaltet diese neben der Tempo 30-Zone Ottenbrucher Straße mit dem verkehrsberuhigten Bereich Grünewalder Berg einen ca. 450 m langen Abschnitt, in welchem lediglich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf. Für größere Fahrzeuge mit einer Länge über 10 m ist der gesamte Straßenbereich bereits aufgrund des baulich stark eingeeengten Zustandes gesperrt (Zeichen 266-10 StVO).

Um belastbare und repräsentative Zahlen über das tatsächliche dortige Verkehrsaufkommen zu erhalten, wird vorgeschlagen, eine verdeckte mehrtägige Verkehrsmessung durchzuführen und die Ergebnisse in die Gesamtschau zu dem Verkehrsversuch des autofreien Laurentiusplatzes einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang kann dann erörtert und erwogen werden, inwiefern weitere Maßnahmen notwendig sind. Eine isolierte Betrachtung zum jetzigen Zeitpunkt macht aus hiesiger Sicht keinen Sinn.

Die Ausweisung als Anliegerstraßen (Zeichen 250 StVO mit dem Zusatz 1020-12 "Anlieger frei" ist hierbei jedoch von vornherein auszuschließen, da diese Beschilderung nicht geeignet ist, um Durchgangsverkehr wirksam zu unterbinden.

Dies resultiert darin, dass der Anliegerbegriff im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung immer weiter ausgedehnt wurde.

Nach einem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind Anlieger Personen, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt, bereits die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeiten sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt. (BayObLG VRS 33,457)“

Durch die Auslegung der Begrifflichkeit lehnt die Kreispolizeibehörde die Überwachung des Anliegerbegriffs generell ab. Aus diesem Grund ordnet die Stadt Wuppertal diese Beschilderung seit über 20 Jahren nicht mehr neu an.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es entstehen keine klimatischen Veränderungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Herbst 2022

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag § 24 GO